

Satzung der Gemeinde Jade
über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 32 vom 09.10.2009,
in Kraft getreten am 10.10.2009.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt

Der Rat der Gemeinde Jade hat aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) in seiner Sitzung am 29.09.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Standgebühren und Stromkosten

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt in Jaderberg beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,30 Euro. Die Stromkosten betragen je Woche 1,25 Euro.

Auf dem Wochenmarkt werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene laufende Meter als ganze Meter berechnet.

§ - 2 Zahlungspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden oder Veranstaltungen stattfinden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäftes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist. Die Zahlungspflicht entsteht, sobald ein Stand zugewiesen worden ist.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Die Standgelder für den Wochenmarkt werden von dem Marktbeauftragten am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Standgelder wird eine Quittung ausgestellt. Die Quittung ist bis Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktbeauftragten oder dem Kontrollbeamten der Gemeinde Jade vorzuzeigen.

(4) Entstehen der Gemeinde Jade bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird (z. B. Strom), besondere Aufwendungen, so sind dafür entstandene Auslagen zu zahlen.

§ 3 - Härteregelung

Die Gebühren können zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4 - Beitreiben von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungsverfahren angewandt.

§ 5 - Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Jade, den 30.09.2009

gez. Kaars

Kaars
Bürgermeister